

Information über die Zulässigkeit der Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

1. Abfälle aus der Landwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau:

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlichen Flächen anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung der Flächen zur Verrottung gebracht werden (beispielsweise durch Liegenlassen, Einarbeiten).

Strohige Abfälle dürfen verbrannt werden, wenn

- die Einarbeitung nicht möglich ist, oder
- wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und die Bodeneigenschaften dadurch negativ verändert würden.

Das Abbrennen von Stoppelfeldern ist grundsätzlich verboten!

Das Verbrennen muss rechtzeitig (mindestens 7 Tage vorher) bei der jeweiligen Gemeinde anzeigen (Formblätter liegen den Gemeinden vor).

Kartoffelkraut, andere krautige Abfälle aus der Landwirtschaft und holzige Abfälle aus dem Obst-, Wein- und Hopfenanbau dürfen verbrannt werden, wenn sie im Zuge der Bewirtschaftung der jeweiligen Anbaufläche anfallen.

2. Abfälle aus sonstigen Gärten (z. B. Privatgärten, Parkanlagen):

Insbesondere Gras, Laub, Moos, Baum- und Strauchschnitt, sonstige Gartenabfälle dürfen auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden.

Eine Verbrennung ist grundsätzlich nicht gestattet, auch wenn der Anfallort außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegt. In jeder Gemeinde befinden sich in zumutbarer Entfernung Sammelstellen, wo die Gartenabfälle zumeist kostenlos angeliefert werden können. Genaueres dazu können Sie bei der gemeindlichen Abfallberatung oder der des Landkreises (Tel.: 08092/823-244) erfahren.

3. Abfälle aus dem Forstbetrieb und sonstige Abfälle (Ausbau und Unterhalt von Verkehrswegen und Gewässern):

Pflanzliche Abfälle die beim Forstbetrieb anfallen (z. B. Daxen) oder im Rahmen des Ausbaus und Unterhalts von Verkehrswegen (z. B. Mähgut, Baumschnitt) und von Gewässern (z. B. Mähgut, Rechenfanggut), dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zum Verrotten gebracht werden. Sie dürfen dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind, soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist (z. B. bei Käferbefall). Fragen Sie Ihren Förster!

Bei der beabsichtigten Verbrennung pflanzlicher Abfälle gelten folgende Auflagen:

Das Verbrennen ist nur **außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile** und nur **werktags** in der Zeit von **8. ° Uhr bzw. 6. ° (im Forstbetrieb) Uhr bis 18. ° Uhr** zulässig.

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch **Rauchentwicklung** (insbe-

sondere durch feuchte Abfälle) sowie ein **Übergreifen des Feuers** über die Verbrennungsfläche hinaus sind **zu verhindern**. Dazu sind folgende **Abstände** notwendig:

<u>300 m</u>	zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
<u>300 m</u>	zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden
<u>100 m</u>	zu sonstigen Gebäuden
<u>100 m</u>	zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
<u>100 m</u>	zu Waldrändern
<u>25 m</u>	zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen
<u>75 m</u>	zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der folgenden Wege
<u>10 m</u>	zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden

Das Feuer darf nie ohne Aufsicht brennen! Im Fall der Ziffern 1. und 3. (Land- und Forstwirtschaft) ist die Brandstelle von mindestens **zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen**.

Bei **starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden**; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.

Um die Brandfläche sind **Bearbeitungsstreifen von drei Metern** zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind. (gilt nicht für Privatgärten)

Größere Flächen sind nicht gleichzeitig in Brand zu setzen.

Die **Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle**, jedoch spätestens bei Einbruch der Dunkelheit **erloschen sein**.

Die **Verbrennungsrückstände** sind möglichst bald in den Boden **einzuarbeiten**.

Werden Abfälle (auch pflanzliche Abfälle) in **unzulässiger Weise verbrannt**, stellt dies **eine Ordnungswidrigkeit** dar und kann mit entsprechendem **Bußgeld** geahndet werden.